



# Zentrale Forderungen zur Ministerpräsidentenkonferenz am 17. Juni 2020

---

## Vorbemerkung

Mit der Einigung der Koalitionsfraktionen auf eine Regelung, die den Ländern die Möglichkeit gibt, eigene Mindestabstände festzulegen, ist ein 18 Monate langwährender Streit beigelegt. Die Zuständigkeit bleibt bei den Ländern. Die Länder können auf ihre Gegebenheiten abgestimmte handhabbare Regelungen treffen. Die Klarstellung, dass die 1.000 Meter als maximaler Wert definiert sind, erlaubt es den Bundesländern weiterhin, mindestens 2 % der Fläche für Windenergie an Land bereitzustellen. Die Verständigung beendet den langen politischen Attentismus. Bund und Länder sind nun aufgerufen, gemeinsam die weiteren Schritte zur Lösung der schwierigen Situation der Genehmigungen für Windenergie an Land anzugehen. Dafür sind folgende Punkte von zentraler Bedeutung:

### 1. 65 % Ziel bis 2030 mit einem Zeit- und Mengengerüst

Im Koalitionsvertrag zwischen Union und SPD wurde ein 65 %-Ziel für Erneuerbare Energien festgelegt. Es ist davon auszugehen, dass hiermit kein sektorenübergreifendes Ziel gemeint ist, sondern das Ziel auf dem Bruttostromverbrauch im Stromsektor bezogen ist. Entscheidend für die Formulierung des Ziels ist die Entwicklung der Stromnachfrage.

Aus unterschiedlichen Annahmen bzgl. des künftigen Bruttostromverbrauchs ergibt sich für das Jahr 2030 bei einem gesetzten Anteil von 65 % Erneuerbaren Energien, aus Sicht des BWE, sowie seinem Dachverband BEE, mindestens ein Stromverbrauch von 740 TWh in 2030. Dies hat der BEE in einer Analyse im Jahr 2019<sup>1</sup> deutlich gemacht. Deshalb müssen die Ausbaukorridore für alle Erneuerbaren Technologien angepasst und deutlich erhöht werden. Die Windenergie an Land muss von 2.900 MW ausgeschriebener Menge auf eine Menge erhöht werden, die eine jährlich installierte Leistung von mindestens 4.700 MW pro Jahr sichert.

### 2. Die Bundesländer müssen das Ziel der Bundesregierung unterstützen

Der Klimaschutz und die Energiewende werden in der Bevölkerung breit unterstützt. Politische Entscheidungsträger auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene müssen sich gemeinsam mit der Branche tatsächlichen und vermeintlichen Akzeptanzfragen vor Ort stellen und aktiv für die Notwendigkeit der Nutzung der Windenergie an Land als Beitrag zum Klimaschutz werben. Dazu gehört auch, dass die Länder das Ziel des Bundes von 55 % Reduzierung der Treibhausgase und das Ziel 65 % Erneuerbare Energien bis 2030 umsetzen.

---

<sup>1</sup> [https://www.bee-ev.de/fileadmin/Publikationen/Positionspapiere\\_Stellungnahmen/BEE/20190606\\_BEE\\_Szenario\\_2030\\_online.pdf](https://www.bee-ev.de/fileadmin/Publikationen/Positionspapiere_Stellungnahmen/BEE/20190606_BEE_Szenario_2030_online.pdf)



Hierzu bedarf es der kontinuierlichen Abstimmung, mindestens einmal im Jahr, des Bundes mit den Ländern zu Überprüfung der Zielerreichung, deren Verteilung sich an den jeweiligen Potenzialen der Länder orientiert und die in ihrer Gesamtheit die 65 % abbilden. Ein Koordinierungsgremium, z.B. die Runde der Energieministerinnen und Energieminister der Länder oder ein Kooperationsausschuss, sollte mit dem Monitoring und ggf. der Nachschärfung der Pfade beauftragt werden. Dabei ist die Entwicklung des Bruttostromverbrauchs, vor dem Hintergrund der Sektorenkopplung, kontinuierlich zu berücksichtigen.

### 3. Repowering

Repowering-Vorhaben sollen von Bund, Ländern und Kommunen auf Bestandsflächen im Rahmen der Planaufstellung erleichtert ermöglicht werden. Länder müssen Ausnahmegenehmigungen auch im Fall von Moratorien einfach möglich machen. Repowering muss vor einer Stilllegung der Standorte Priorität genießen.

### 4. Mehr Genehmigungen für Windenergieanlagen an Land erforderlich

Um eine Beschleunigung der Genehmigungssituation von Windenergie an Land schnellstmöglich zu erreichen, hat der BWE den Aktionsplan für mehr Genehmigungen von Windenergie an Land<sup>2</sup> sowie den Aktionsplan für mehr Teilhabe und regionale Wertschöpfung<sup>3</sup> vorgelegt. Die Forderungen sollten die Ministerpräsidenten und die Bundeskanzlerin am 12. März 2020 ebenfalls auf den Weg zu einer Lösung bringen:

- Der **Artenschutz** muss im Einklang mit der Windenergie sachgerecht angewendet werden.
  - Als Grundlage für die Bewertung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote sowie für die Festlegung von einheitlichen naturschutzfachlichen Maßstäben bzw. Untersuchungsanforderungen ist es wichtig, den Landesministerien, Planungsträgern, Genehmigungsbehörden und Windenergieplannern, aktuelle und verlässliche Bestandsdaten – insbesondere zur Populationsentwicklung – zur Verfügung zu stellen.
  - Eine Umsetzung des BVerfG Beschlusses über eine zeitnahe Standardisierung - insbesondere zur Bewertung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos - ist hierbei zwingend erforderlich. Hier ist auch die Bestandsrelation einzubeziehen.
  - Es muss ein verbindlicher Maßnahmenkatalog von wirksamen und umsetzbaren Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen erstellt und angewendet werden, damit ein verbindliches und anerkanntes Instrumentarium bereitgestellt ist, um den ggf. befürchteten Eintritt der Zugriffsverbote zu verhindern.
- Auch auf **Planungsebene** muss Windenergie ermöglicht werden.
  - Windenergie muss sich am Ende auf den Vorrangflächen auch tatsächlich durchsetzen. Hierzu ist eine Anpassung des BauGB erforderlich.
  - Ferner ist der Begriff des „substantiell Raum Schaffens“ zu präzisieren.

<sup>2</sup> <https://www.wind-energie.de/presse/meldungen/detail/bwe-veroeffentlicht-aktionsplan-genehmigungen/>

<sup>3</sup> [https://www.wind-energie.de/fileadmin/redaktion/dokumente/publikationen-oeffentlich/themen/04-politische-arbeit/01-gesetzgebung/20202502\\_Aktionsplan\\_Teilhabe\\_Final.pdf](https://www.wind-energie.de/fileadmin/redaktion/dokumente/publikationen-oeffentlich/themen/04-politische-arbeit/01-gesetzgebung/20202502_Aktionsplan_Teilhabe_Final.pdf)



- Die Planungsträger müssen durch Task Forces unterstützt und
- Fehlerfolgen von gekippten Plänen durch Planerhaltungsvorschriften begrenzt werden.
- **Genehmigungsverfahren** müssen beschleunigt werden.
  - Hierzu ist eine ausreichende personelle und technische Ausstattung der Genehmigungsbehörden erforderlich.
  - Außerdem muss dem Vorhabenträger eine Möglichkeit eingeräumt werden, über eine zu schaffende Einigungsstelle am Verwaltungsgericht, Einfluss auf den Verfahrensgang zu nehmen.
- Auch der **Luftverkehr** muss sachgerecht in Einklang mit der Windenergie gebracht werden. Hierzu müssen die Konflikte um die Drehfunkfeuer (DVOR und VOR) aufgelöst und sachgerechte Lösungen beim Konfliktfeld Windenergie und Bundeswehr gefunden werden.
  - Als erster dringend erforderlicher Schritt muss der deutsche Sonderweg beendet werden, und um DVOR der Prüfbereich entsprechend der ICAO-Empfehlung kurzfristig auf maximal 10 km reduziert werden.
  - Die älteren und störepfindlichen VOR-Anlagen müssen schnell durch DVOR-Anlagen ausgetauscht werden., sofern sie nicht ohnehin im Rahmen der Umstellung auf Satellitennavigation abgebaut werden. Der diesbezügliche Abbauplan der DFS sollte deutlich ambitionierter sein und transparent veröffentlicht werden.
  - Die Ergebnisse der WERAN Studie der PTB bezüglich der Bewertungsverfahren zur Ermittlung von Störungen durch Windenergieanlagen sollten schnell angewendet werden. Die Änderung der Berechnungsformel war ein erster Schritt, auch die weiteren Erkenntnisse, wie u.a. die Umstellung der Flugvermessungsmethode und die Anpassung des Fehlerbudgets müssen kurzfristig nachfolgen.
- **Widerspruchs- und Klageverfahren** gegen Genehmigungen von Windenergieanlagen sind zu beschleunigen.
  - Klagen und Widersprüchen gegen EE-Vorhaben sollten keine aufschiebende Wirkung haben und die Beantragung der Anordnung / Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs sollte nur in bestimmten Fristen möglich sein.
  - Bei Klageverfahren zu BImSch-Genehmigungen von Windenergieanlagen sollte erstinstanzlich das OVG zuständig sein, um die Verfahrensdauer zu beschleunigen. Gleichzeitig müssen die OVG entsprechend mit Personal ausgestattet werden.

## 5. Weiteres

- **Netzausbaugebiet** ist als Instrument unwirksam. Die entsprechende Erneuerbare-Energien-Ausführungsverordnung (EEAV) sollte zum Ende des Jahres 2020 auslaufen.



- Nur in einer Ausschreibung wurde das Netzausbauggebiet zu einer beschränkenden Kategorie für den Zubau der Windenergie an Land. Das Instrument spielt keine Rolle, dies sieht auch die Bundesregierung<sup>4</sup> so.
  - Der Zuschnitt des Netzausbauggebietes bildet Probleme beim Netzausbau nicht korrekt ab und kann dies wahrscheinlich auch nicht.
  - Das Netzausbauggebiet steht einem schnellen Start in die Sektorenkopplung im Wege.
- **Erneuerbaren Ausbau vor Netzausbau:** Die Vergangenheit hat gezeigt, dass entscheidende Fortschritte beim Netzausbau nur zustande kamen, wenn der Druck zum Anschluss von Erneuerbare-Energien-Anlagen so hoch war, dass es keine andere Möglichkeit mehr gab, als die vollen Effizienzpotentiale (u.a. Netzmonitoring und Netzmodernisierung) und Neubau in den einzelnen Netzgebieten voranzutreiben. Deshalb muss das Prinzip weiter erhalten bleiben. Vor allem mit Blick auf die Erschließung von E-Mobilität, Wärme-/Kältekonzepten und gewerblichen und industriellen Kunden erwarten wir eine Verbesserung regionaler Marktzugänge für die Betreiber von Erneuerbare-Energien-Anlagen.
- **Regionale Komponente:** Die in den Ausschreibungen jährlich bezuschlagten Mengen sollten bei der Windenergie an Land am Anteil für die südlichen Bundesländer, Baden-Württemberg, Bayern, Saarland, Rheinland-Pfalz, Hessen und Thüringen in Höhe von 25 % vor der Einführung des Ausschreibungssystems orientiert werden. Dafür sollte für Projekte in südlichen Bundesländern ein Abschlag von dem Gebotswert in Höhe von 0,5 ct/kWh in Ausschreibungen gewährt werden, um Ihre Chance in der Bezuschlagung zu erhöhen.

---

## Ansprechpartner

### Georg Schroth

Abteilungsleiter Energiepolitik

Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE)

Neustädtische Kirchstraße 6

10117 Berlin

T +49 (0)30 / 212341-242

**[g.schroth@wind-energie.de](mailto:g.schroth@wind-energie.de)**

---

<sup>4</sup> [https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen\\_Institutionen/ErneuerbareEnergien/NAGV/Evaluierungsbericht2019.pdf;jsessionid=A842601EA3BC45E1EA84A4EA2FEE6100?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/NAGV/Evaluierungsbericht2019.pdf;jsessionid=A842601EA3BC45E1EA84A4EA2FEE6100?__blob=publicationFile&v=1)